

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der **praxisintegrierten Ausbildung** gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (APO-BK) sowie des Lehrplans.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung,

Träger/ Anschrift

E-Mail

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und dem

Berufskolleg Simmerath/Stolberg Fachschule des Sozialwesens/Fachrichtung Sozialpädagogik

Am Obersteinfeld 8, 52222 Stolberg

bk-stolberg@bk-simmerath-stolberg.de

- im Folgenden „Schule“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher_in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Sozialpädagogik am **Berufskolleg Simmerath/ Stolberg** und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Arbeitsstellen vereinbart.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieher_innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Lehrplans für die Fachschule für Sozialpädagogik des Landes NRW aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung. Der Modellversuchsbildungsgang PiA ist explizit eingeschlossen.

2. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern/Aufnahme der Studierenden

(1) Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Fachschule für Sozialpädagogik und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von drei Jahren. Wird die/der Studierende am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Erzieherausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsrahmenplan in Absprache mit dem jeweiligen Träger erstellt.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung eines/ einer Bewerber_in liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird.

Das Anmeldeverfahren für die Fachschule wird über schulbewerbung.de abgewickelt. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Erzieherausbildung ist das Einverständnis mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie im zweiten Arbeitsfeld verbindlich festzulegen. Die fachpraktische Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld kann ab dem ersten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Terminierung der fachpraktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld richtet sich - unter Berücksichtigung der Trägerbedarfe - nach den Vorgaben der Fachschule für Sozialpädagogik.

Es muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld stattfinden.

3. Arbeitsentgelt und Personalschlüssel/Arbeitszeit

(1) Das Arbeitsentgelt für die Studierenden richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers.

(2) Eine durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich. Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel nach der Personalvereinbarung von KiBiz vom 26.05.2008 in der zuletzt gültigen Fassung.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger bzgl. der Arbeitszeiten gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch den Arbeitgeber oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Arbeitsstelle ist wechselseitig grundsätzlich nicht möglich.

(6) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

Blockmodell: 1. Ausbildungsjahr: 2 Vollzeittage Praxis (Mo+Di), 3 Vollzeittage Schule (Mi-Fr);
2. und 3. Ausbildungsjahr: 3 Vollzeittage Praxis (Mo-Mi), 2 Vollzeittage Schule (Do+Fr)

(7) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Fachkräften in Ausbildung im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Portfolioarbeit ...).

(8) Die Teilnahme der Studierenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(9) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(10) Die Studierenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Studierenden in der jeweiligen Arbeitsstelle statt.

(11) Bei der Umsetzung von PIA-Studierenden in andere Einrichtungen des Trägers ist das Berufskolleg einzubeziehen.

Bei Verlust der Arbeitsstelle müssen die Studierenden innerhalb von 14 Tagen einen neuen Arbeitsvertrag nachweisen, ansonsten verfällt der Schulplatz. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der Schulleitung zur neuen Ausbildungsstätte erforderlich.

(12) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom Arbeitgeber gestaltet. Gegen Ende der Probezeit wird ein Perspektivgespräch mit der/dem Arbeitnehmer/in geführt, welches die betreuende Lehrkraft der Fachschule sowie die Praxisanleiter/in führen. Die arbeitsrechtlichen Belange zwischen Arbeitgeber und Studierendem/r bleiben davon unberührt.

(13) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Fachkraft in Ausbildung bleiben die Regelungen über die Höchstverweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt.¹

¹ siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen.

Da es sich bei der Ausbildung um eine generalistische Ausbildung handelt, die die Studierenden befähigt, als Fachkraft in den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Erziehung in Schulen sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig zu sein, ist während der Ausbildung ein Praktikum von insgesamt acht Wochen in einem zweiten Arbeitsfeld erforderlich. Dies ist auch im Rahmen von ERASMUS + im (europäischen) Ausland möglich. (vgl. https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrpläne/e/sozialpaedagogik.pdf, Seite 16)

(3) In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften angeleitet (vgl. § 31 Abs. 2 APO-BK, Anlage E).

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Fachschulexamen, Kolloquium).

(3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert Praxisanleiter_innen treffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Die Krankmeldung erfolgt auf arbeitgeberüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die Fachkraft in Ausbildung im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt. Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Einrichtung ein Gespräch in der Schule anberaunt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu Ende geführt.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

(3) Die arbeits- und tarifrechtlichen Belange zwischen Arbeitgeber und Studierendem/r bleiben von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

Stolberg, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Fachschule für Sozialpädagogik: